

Merkblatt N° 9

Gemeinsamer Markt III

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen, Forts.

10. f) *Keck und Mithouard (C-267 & 268/91)*
 - Unterscheidung zwischen Regelungen, die Anforderungen an die Waren selbst stellen (→ erster *Cassis* Grundsatz), und solchen, die sich auf Verkaufsmodalitäten beziehen (vergleiche *Kom v Griechenland (C-391/92)* und *Com v Deutschland (C-51/94)*)
 - Änderung hinsichtlich nicht-diskriminierender nationaler Vorschriften (mit geringen Auswirkungen auf innergemeinschaftlichen Handel)/Bekräftigung des Subsidiaritätsprinzips
 - mangelnde Klarheit ↔ Tendenz unnötige Eingriffe in MS-Gesetze einzuschränken
 - Unterscheidung zwischen Verkaufsmodalitäten und Warenvorschriften ist schwierig zu treffen
 - spätere Entscheidungen: Bedeutung der tatsächlichen Zugangsbehinderung für Produkte aus anderen MS (*Gourmet Int'l Products (C-405/98)*) → Änderung der Dogmatik?

MB von Exporten, Art. 29 EG

1. Grundsätze zu Importen gelten (für *unterschiedlich* anwendbare Maßnahmen siehe *Bouhelier (Rs. 53/76)*)
2. Ausnahme: *unterschiedslos* anwendbare Maßnahmen verstoßen normalerweise nicht gegen Art. 29 EG, die *Dassonville* Formel gilt nicht: Maßnahmen müssen spezifisch zwischen heimischem und Export-Handel unterscheiden mit der Folge eines besonderen Vorteils für die nationale Produktion → offener oder versteckter Protektionismus, *Groenveld (Rs. 15/79)*

Ausnahmen, Art. 30 EG

1. Art. 30 EG ↔ erster *Cassis* Grundstanz → unterschiedlich ↔ unterschiedslos anwendbare Maßnahmen (Art. 30 EG kann auch auf unterschiedslos anwendbare Maßnahmen mit klar diskriminierendem Effekt angewendet werden, aber nicht umgekehrt: *Einfuhr von Souvenirs (Rs. 113/80)*)
2. Gründe werden eng ausgelegt: sie sind nicht gedacht, um den MS eine Zuständigkeit in diesem Bereich zu bewahren (*Kom v Deutschland (Rs. 153/78)*):
 - a) eine Maßnahme ist nur 'gerechtfertigt', wenn sie
 - notwendig ist, um das gewünschte Ziel zu erreichen (Verhältnismäßigkeitsprinzip, Art. 5 EG)
 - nicht eine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung darstellt (*Cassis* Vermutung findet Anwendung)
 - b) öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung
 - c) Gesundheitsschutz: Verbot, Test, Inspektionen zur Sicherstellung der Einhaltung von inländischen Standards → es muss ein tatsächliches Gesundheitsrisiko nachgewiesen werden; das Hindernis oder die finanzielle Bürde müssen gegen die Gefahr und das Risiko für Leben und Gesundheit abgewogen werden (siehe *Bluhme (C-67/97)*)

d) Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums

- spezifischer Gegenstand des Rechts: Existence ↔ Ausübung (unangemessene Ausübung, namentlich das Verbot von Parallelimporten, kann nicht durch Art. 30 EG gerechtfertigt werden)
- Erschöpfung: ist ein durch Patent oder Handelsmarke geschütztes Produkt mit Zustimmung des Inhabers auf dem Markt, muss es frei zirkulieren können
- gleicher Ursprung: *Van Zuylen v Hag* (Rs. 192/73) und *CNL-SUCAL v Hag* (C-10/89)
- 'gleiche' Waren: Importverhinderung von gleichen oder ähnlichen Waren auf der Grundlage der Verbraucherirreführung (z.B. *Quattro* und *Espace Quadra* in *Deutsche Renault v Audi* (C-317/91); siehe auch *Handelsmarken Richtlinie* (RL 89/104) (Artikel 5) und *VO 40/94* (Artikel 9))

Weitere Ausnahmen

1. Art. 99 EG
2. Art. 109 EG
3. Art. 134 EG
4. Art. 296–7 EG